



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 27

Bayreuth, 17. Dezember 2018



Weihnachtsgruß 2018

Gesegnete Weihnachten Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Weihnachten - Heilige Nacht. Oft scheint es, als ginge es dabei nur noch um Nostalgie, nur um ein Fest mit einer romantischen Krippenszene. Was unterscheidet diese Nacht von allen anderen Nächten? Überall auf der Welt feiern wir Christen in dieser Nacht eines der zentralen Geheimnisse unseres Glaubens. Gott ist Mensch geworden. Er ist uns nah, er ist in uns. Er weiß was es heißt, Mensch zu sein und wie schwer es oft ist, das Leben mit Schmerz und Leid auszuhalten.

In der weihnachtlichen Botschaft ist uns aufgetragen, Frieden auf Erden und die Schöpfung zu bewahren. Kümmern wir uns wirklich ernsthaft darum? Frieden und Freiheit sind keine Selbstverständlichkeit - auch das können wir in unserer Gesellschaft verspüren, die sich immer mehr am materiellen Wohlstand orientiert. Immer wieder versuchen populistische und auch nationalistische Kräfte die Werte unserer demokratischen Grundordnung auszuhebeln. Krisen und Konflikte vom Brexit bis zur Ukraine wirken sich durch die digitale und weltweite Vernetzung sehr schnell auch auf uns aus und verändern Wirtschaftsabläufe und politische Rahmenbedingungen und damit den Lebensalltag bis hinein in unsere fränkischen Dörfer.

Dass sich die Natur von Menschenhand nicht so einfach beherrschen lässt, hat uns der heiße Sommer mit Ernteschäden und fehlenden Niederschlägen gezeigt. So erfreulich es ist, dass zwar die Steuerquellen bundes- und landesweit sprudeln, so bedenklich ist, dass manche Wasserquellen - Quellen des Lebens - zu versiegen drohen.

Gerade im Licht der Weihnacht wird uns in diesen Zeiten der Verunsicherung, Zweifel und Verzagtheit Mut gemacht. Die Nacht, in der uns das Kind in der Krippe begegnet, lässt uns zuversichtlich unseren Weg gehen. Albert Schweitzer hat es so ausgedrückt: "Es muss unter uns solche geben, die sich nicht einfach vor dem Dunkel zurückziehen, sondern das Licht in die Finsternis tragen."

Und Gott sei Dank gibt es in unserem Landkreis, in den Städten, Märkten und Gemeinden viele Bürgerinnen und Bürger, die mit großem ehrenamtlichen Einsatz dieses Licht in den Alltag tragen, ob im sozialen Bereich, in den Feuerwehren und Hilfsdiensten, in der Kommunalpolitik oder im Umwelt- und Naturschutz.

So haben wir auch am Ende dieses Jahres Anlass zum dankbaren Rückblick und zum zuversichtlichen Blick nach vorne. Wollen wir täglich immer wieder neu durch die sichtbaren Dinge hindurch mit Gottvertrauen zum nicht Sichtbaren schauen - hin zu dem Kind, das unser Leben heil macht.

Diese Erfahrung mit viel Gesundheit, Zufriedenheit und unter Gottes gutem Geleit wünsche ich Ihnen allen für das neue Jahr 2019!

Ihr

Hermann Hübner
Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3710218854

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 29. November 2018
Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung eines weiteren Brennofens mit thermischer Nachverbrennung auf dem Grundstück Flnr. 527/3, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Firma CoorsTek GmbH, Esbachgraben 21, 95463 Bindlach -Antragstellerin-

Bekanntmachung
 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma CoorsTek GmbH, Esbachgraben 21, 95463 Bindlach, beabsichtigt die bestehende Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung eines zusätzlichen Vakuumsinterofens mit thermischer Nachverbrennung zu ändern. Aufgrund der Besatzdichte aller Einzelöfen von mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt gemäß Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die gesamte Brennanlage einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden.

| Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |
|-----------------------------|--|
| 2.3.1 | <p><i>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG,</i></p> <p>Beurteilung: Auf dem Standort selbst und in dessen näheren Umgebung existieren keine Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt demnach nicht vor.</p> |
| 2.3.2 | <p><i>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i></p> <p>Beurteilung: Eine Belastung bzw. Beeinträchtigung der Schutzgüter kann verneint werden, da kein Naturschutzgebiet vorliegt.</p> |
| 2.3.3 | <p><i>Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i></p> <p>Beurteilung: Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da auf dem betroffenen Gebiet keine Nationalparke und nationale Naturmonumente verzeichnet sind.</p> |
| 2.3.4 | <p><i>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatschG,</i></p> <p>Beurteilung: Der Standort selbst befindet sich in keinem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Ebenso liegt keines der genannten Schutzgebiete in der näheren Umgebung der Firma CoorsTek GmbH. Eine Belastbarkeit oder Beeinträchtigung der Schutzgüter ist demnach auszuschließen.</p> |
| 2.3.5 | <p><i>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatschG,</i></p> <p>Beurteilung: Im Untersuchungsgebiet liegen keine Naturdenkmäler vor. Aus diesem Grund kann eine Schutzgutbelastung verneint werden.</p> |
| 2.3.6 | <p><i>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatschG,</i></p> <p>Beurteilung: Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da keine geschützten Landschaftsbestandteile auf dem Grundstück Flnr. 527/3, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, und im näheren Umfeld verzeichnet sind.</p> |
| 2.3.7 | <p><i>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG,</i></p> <p>Beurteilung: Auf dem Standort selbst und in dessen Umgebung wurden im Jahr 1987 diverse Biotopkartierungen durchgeführt. Bei dem Gebiet handelte es sich zum damaligen Zeitpunkt um eine Kiesabbaugebiet mit zahlreichen Wasserflächen. Im Zuge der Festsetzung des Industriegebietes Süd der Gemeinde Bindlach wurden Teile der kartierten Biotopflächen planiert. U. a. befindet sich das heutige Betriebsgelände der Firma CoorsTek GmbH fast vollständig auf einer der damals kartierten Flächen. Da die gesetzlich geschützten Biotope seit langem nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form bestehen, kann eine Beeinträchtigung der Schutzgüter unter Betrachtung dieses Sachverhalts verneint werden.</p> |
| 2.3.8 | <p><i>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,</i></p> <p>Beurteilung: Da im weiteren Umkreis des Betriebsgeländes kein Wasserschutzgebiet vorliegt, werden die Schutzgüter im Sinne des UVPG durch das Vorhaben weder belastet noch in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt.</p> |

**Einwohnerzahlen im Landkreis
Bayreuth vom 30. Juni 2018**

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom **30. Juni 2018** bekannt gegeben.

| <u>Gemeinde</u> | <u>Einwohner</u> |
|--------------------------|------------------|
| Ahorntal | 2170 |
| Aufseß | 1284 |
| Bad Berneck | |
| i. Fichtelgebirge, Stadt | 4350 |
| Betzenstein, Stadt | 2467 |
| Bindlach | 7254 |
| Bischofsgrün | 1890 |
| Creußen, Stadt | 4940 |
| Eckersdorf | 5120 |
| Emtmannsberg | 1051 |
| Fichtelberg | 1781 |
| Gefrees, Stadt | 4339 |
| Gesees | 1290 |
| Glashütten | 1404 |
| Goldkronach, Stadt | 3491 |
| Haag | 910 |
| Heinersreuth | 3716 |
| Hollfeld, Stadt | 5050 |
| Hummeltal | 2351 |
| Kirchenpingarten | 1280 |
| Mehlmeisel | 1309 |
| Mistelbach | 1592 |
| Mistelgau | 3823 |
| Pegnitz, Stadt | 13262 |
| Plankenfels | 865 |
| Plech, Markt | 1318 |
| Pottenstein, Stadt | 5206 |
| Prebitz | 998 |
| Schnabelwaid, Markt | 982 |
| Seybothenreuth | 1286 |
| Speichersdorf | 5760 |
| Waischenfeld, Stadt | 3074 |
| Warmensteinach | 2186 |
| Weidenberg, Markt | 5844 |
| Kreissumme | 103643 |

Bayreuth, 28. November 2018
Landratsamt Bayreuth
 Hübner
 Landrat

| Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |
|--------------------------------------|--|
| 2.3.9 | <p><i>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</i></p> <p>Beurteilung: Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da kein Gebiet vorliegt, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Das Vorhaben der Firma CoorsTek GmbH ändert zudem nichts an dieser Einstufung.</p> |
| 2.3.10 | <p><i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,</i></p> <p>Beurteilung: Das Betriebsgelände der Firma CoorsTek GmbH befindet sich im Gemeindegebiet von Bindlach. Aufgrund der Einwohnerzahl ist dieses Gebiet als kein Gebiet mit einer hohen Bevölkerungsdichte einzustufen. Eine Belastbarkeit oder Beeinträchtigung der Schutzgüter ist demnach auszuschließen.</p> |
| 2.3.11 | <p><i>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</i></p> <p>Beurteilung: Auf dem Standort selbst und in dessen näherer Umgebung existieren keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt demnach nicht vor.</p> |

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (Stufe 1) ist festzustellen, dass durch die Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Somit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 3. Dezember 2018
Landratsamt Bayreuth
 Böhm
 Regierungsrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom **2.1.2019 - 31.1.2019** findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 10. Dezember 2018
Landratsamt
 Froschauer
 Regierungsrätin

Inhalt:

Weihnachtsgruß
 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
 Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung eines weiteren Brennofens mit thermischer Nachverbrennung auf dem Grundstück FlNr. 527/3, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Firma CoorsTek GmbH, Esbachgraben 21, 95463 Bindlach -Antragstellerin-
 Übung der US-Streitkräfte
 Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Ahorntal für das Haushaltsjahr 2018
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2018

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ahorntal
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband Ahorntal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 168.550,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 20.250,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 122.450,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 15.800,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Grundschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt 79 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt 1.550,00 €,

im Vermögenshaushalt 200,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ahorntal, 13. Dezember 2018

Schulverband Ahorntal

Edmund Pirkelmann

Zweiter Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Ahorntal während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes
Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 599.950,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 200.400,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 297.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 175 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.697,71 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 175 Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Berneck i. F., 27. November 2018

Schulverband

Bad Berneck im Fichtelgebirge

Zinnert

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. F., während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.